

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen**

<b>Kapitel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>		2017	2016	weniger (-)	2015
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

**07 030****Familiendienste und Familienhilfen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	291	Vermischte Einnahmen. . . . .	150 000	150 000	—	147
119 10	011	Einnahmen aus Spenden für Bürgerschaftliches Engagement. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 bei Titel 547 17 und Nr. 2 bei Titel 633 20.	—	—	—	10

**Übrige Einnahmen**

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 633 10.	76 240 700	72 857 200	+3 383 500	68 125
233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 631 10.	21 000 000	21 000 000	—	18 690
<b>Gesamteinnahmen Kapitel 07 030. . . . .</b>			<b>97 390 700</b>	<b>94 007 200</b>	<b>+3 383 500</b>	<b>86 972</b>

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Der Ansatz ist geschätzt.

**Zu Titel 231 10:**

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu einem Drittel vom Bund getragen. Die verbleibenden zwei Drittel werden in NRW zu 80 % von den Kommunen und zu 20 % vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 5/15, Land 2/15, Gemeinden 8/15. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes (ein Drittel) ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Mehr aufgrund der erhöhten Beteiligung vom Bund entsprechend der höher zu erwartenden Aufwendungen für das UVG.

**Zu Titel 233 10:**

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen. Der Bundesanteil (ein Drittel der Gesamteinnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund erstattet. Die Kommunen erstatten in den Landeshaushalt 46,6% (7/15) (Bundes- und Landesanteil) der dort erzielten Einnahmen. Der Bundesanteil (5/7 der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

**Kapitel 07 030**  
**Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

538 13 011	Ausgaben für Informationstechnologie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes. . . . . Dieser Titel ist mit dem Titel 812 13 gegenseitig deckungsfähig.	110 000	210 000	-100 000	180
547 13 291	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Familiendienste und Familienhilfen. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titelgruppe 61. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titelgruppe 68. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titelgruppe 70. 4. Die Ausgaben des Titels 547 13 können die Ausgaben der Titelgruppe 61 in Höhe von bis zu 2.500 EUR verstärken. 5. Die Ausgaben des Titels 547 13 können die Ausgaben der Titelgruppe 68 in Höhe von bis zu 500 EUR verstärken. 6. Die Ausgaben des Titels 547 13 können die Ausgaben der Titelgruppe 70 in Höhe von bis zu 539.000 EUR verstärken. 7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden. 8. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 9. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe 70. <b>Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.</b>	542 000	—	+542 000	711
547 17 011	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. . . . . 1. Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titel 633 20. 2. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ansatz, insoweit gilt § 17 Abs. 3 LHO. 3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden. <b>Verpflichtungsermächtigung: 120 000 EUR.</b>	549 300	549 300	—	524

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 538 13:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebes und der Wartung der IT-Dienste zur Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes.

Verlagert aus Kapitel 07 030 Titel 538 91.

Weniger in Anpassung an den Bedarf.

**Zu Titel 547 13:**

1. Schwangerenberatung (bisher Titel 547 61). . . . .	500 EUR
2. Kostenerstattung nach Schwangerschaftskonfliktgesetz (bisher Titel 547 67). . . . .	2 000 EUR
3. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (bisher Titel 547 68). . . . .	500 EUR
4. Familienhilfe und Familienpolitik (bisher Titel 547 70). . . . .	539 000 EUR
Zusammen. . . . .	<u>542 000 EUR</u>

**Zu Nr. 1:**

Umsetzung von Mitteln in Höhe von 500 EUR aus dem Titel 547 61.

**Zu Nr. 2:**

Umsetzung von Mitteln in Höhe von 2.000 EUR aus dem Titel 547 67.

**Zu Nr. 3:**

Umsetzung von Mitteln in Höhe von 500 EUR aus dem Titel 547 68.

**Zu Nr. 4:**

Umsetzung von Mitteln in Höhe von 539.000 EUR aus dem Titel 547 70.

Zu Lasten dieses Titels können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

**Zu Titel 547 17:**

1. Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere auch im Bereich des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen (bisher Titel 526 60). . . . .	221 200 EUR
2. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche (bisher Titel 531 60). . . . .	293 100 EUR
3. Würdigung des ehrenamtlichen Engagements (bisher Titel 532 60). . . . .	35 000 EUR
Zusammen. . . . .	<u>549 300 EUR</u>

**Zu Nr. 1:**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Zum bürgerschaftlichen Engagement zählen u.a. die Stärkung der Anerkennungskultur, z. B. durch die weitere Verbreitung der Ehrenamtskarte NRW. Zur Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements wird außerdem jährlich der Engagementspreis NRW verliehen.

Im Rahmen der Querschnittsaufgabe werden Qualifizierung, Beratung und Vernetzung, insbesondere der relevanten Akteure vorangetrieben und die Kommunen in der strategischen Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements unterstützt.

**Zu Nr. 2:**

Veranschlagt ist die jährliche Versicherungsprämie für die Landeshaftpflicht- und Landesunfallversicherung sowie für Öffentlichkeitsarbeit zum Bürgerschaftlichen Engagement.

**Zu Nr. 3:**

Die Mittel sind z.B. für Auszeichnungen oder Vergaben von Ehrenplaketten anlässlich von Vereinsjubiläen oder für besondere Auszeichnungen für ein gesellschaftliches Engagement der Vereine (Preisgelder, Veranstaltungen zur Preisverleihung) vorgesehen.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10 237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund. . . . . 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe von 5/7 der Einnahmen bei Titel 233 10. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen (5/7), geleistet werden.	15 000 000	15 000 000	—	13 533
633 10 237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.	106 737 000	102 000 000	+4 737 000	93 438
633 20 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 547 17. 2. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ansatz, insoweit gilt § 17 Abs. 3 LHO. 3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.	—	—	—	13

**Ausgaben für Investitionen**

812 13 011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes. . . . . Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 538 13.	—	—	—	—
------------	---	---	---	---	---

## Erläuterungen

**Zu Titel 631 10:**

Siehe Erläuterungen zu den Titeln 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

**Zu Titel 633 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

1.	Anteil des Bundes. ....	76 240 714	EUR
2.	Anteil des Landes. ....	30 496 286	EUR
	.....	106 737 000	EUR

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.11.2013 - 213 - 6029 (MBl. NRW S. 534 / SMI. NRW 632).

**Zu Titel 633 20:**

Vorjahr Titel 633 60.

**Zu Titel 812 13:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebes und der Wartung der IT-Dienste zur Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes.

Vorjahr Titel 812 91.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 61

Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken die Ausgaben bei Titel 547 13.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 547 13.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 600 000	2 600 000	—	2 329
636 61	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger. . . . .	8 248 000	8 250 000	-2 000	7 404
684 61	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	28 399 500	27 800 000	+599 500	27 596
685 61	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61. . . . .			39 247 500	38 650 000	+597 500	37 329

## Titelgruppe 64

Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden. . . . .	336 000	318 000	+18 000	75
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	17 749 000	16 730 000	+1 019 000	15 575
Summe Titelgruppe 64. . . . .			18 085 000	17 048 000	+1 037 000	15 649

## Titelgruppe 68

Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken die Ausgaben bei Titel 547 13.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titel 547 13.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	511 300	511 300	—	303
684 68	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	5 050 400	5 050 900	-500	5 251
Summe Titelgruppe 68. . . . .			5 561 700	5 562 200	-500	5 554

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titelgruppe 61:**

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 v.H. der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25% der Gesamtversorgung.

**Zu Titel 636 61:**

Vorjahr Titel 636 67.

Weniger aufgrund der Verlagerung von Mitteln i.H.v. 2.000 EUR nach Titel 547 13.

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

**Zu Titel 684 61:**

Mehr aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs.

Umsetzung von Mitteln i.H.v. 500 EUR nach Titel 547 13.

**Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MFKJKS geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt.

Berücksichtigt ist ein Konsolidierungsbeitrag bis einschließlich Haushaltsjahr 2019 i.H.v. 5 v.H. des Förderhöchstbetrags (§ 16 Abs. 4 HHG). Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird der Konsolidierungsbeitrag wieder auf 15 v.H. angepasst.

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

**Zu Titel 684 64:**

Mehrbedarf in Höhe von 85.000 EUR aufgrund der Förderung einer weiteren zertifizierten Einrichtung der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Zu Titelgruppe 68:**

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).

**Zu Titel 684 68:**

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln i.H.v. 500 EUR nach Titel 547 13.

**Kapitel 07 030**  
**Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 70**
**Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken die Ausgaben bei Titel 547 13.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Titel 547 13.
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 bei Titel 547 13.
6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
7. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

633 70	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	5 000 000	5 000 000	—	5 746
684 70	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	29 349 600	26 388 600	+2 961 000	24 138
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.</b>				
893 70	291	Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
		<b>Summe Titelgruppe 70. . . . .</b>	<b>34 349 600</b>	<b>31 388 600</b>	<b>+2 961 000</b>	<b>29 884</b>
		<b>Gesamtausgaben Kapitel 07 030. . . . .</b>	<b>220 182 100</b>	<b>210 408 100</b>	<b>+9 774 000</b>	<b>196 815</b>
		<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030. . . . .</b>	<b>1 420 000</b>	<b>1 420 000</b>	<b>—</b>	

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 70:**

		Zusammen 2017 (EUR)	Zusammen 2016 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	20.481.800	20.481.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	800.000	800.000
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	–	–
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	318.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6a.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien	1.533.300	1.262.300
6b.	Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs	1.861.300	1.532.300
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Schuldnerberatung	326.600	326.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	250.000
11.	Innovative Familienpolitik	739.700	878.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700	685.700
13.	Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	4.500.000	2.000.000
14.	Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
15.	Angebote der Familienberatung für Flüchtlingsfamilien	800.000	800.000
16.	Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge	800.000	800.000
	Zusammen	34.349.600	31.388.600

**Zu Nr. 1:**

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien des MFKJKS vom 17.02.2014 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

**Zu Nr. 2:**

Die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten i.d.F. vom 31.01.2013 (SMBl. NRW. 21630). Danach erhalten diese eine pauschale Personalkostenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insb. der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

**Zu Nr. 6:**

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630). Die Förderung wird um einen gebührenfreien Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt.

**Zu Nr. 9:**

Zuschüsse zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach den Richtlinien vom 01.01.2005 (SMBl. NRW 316).

**Zu Nr. 11:**

Die Mittel sind vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U. a. werden die Aktionsplattform familie@beruf.nrw und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Weniger aufgrund der Verlagerung von Mitteln i.H.v. 539.000 EUR nach Titel 547 13.

**Zu Nr. 12:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination. Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

**Zu Titel 684 70:**

Weniger aufgrund der Umsetzung von Mitteln i.H.v. 539.000 EUR nach Titel 547 13.

Mehr i.H.v. 400.000 EUR zur verstärkten Förderung der innovativen Familienpolitik (UT 11).

Mehr i.H.v. 2.500.000 EUR zur Förderung von Kooperationen mit Familienzentren (UT 13).

Mehr i.H.v. 600.000 EUR im Bereich Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien und gebührenfreier Elternkurs (UT 6a und 6b).